

Geschäftsverzeichnisnr. 5624

Entscheid Nr. 60/2014
vom 3. April 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel XI.1 bis XI.7 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2001 über den Unterricht-XIII-Mosaik, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid Nr. 223.025 vom 27. März 2013 in Sachen der « Vrije Universiteit Brussel » und anderer gegen die Flämische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 11. April 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel XI.1 bis XI.7 des Dekrets vom 13. Juli 2001 ‘ über den Unterricht-XIII-Mosaik ’ gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, indem das in diesen Bestimmungen erwähnte System der Sozialbeihilfen keine Anwendung findet auf die universitären Einrichtungen in der Flämischen Gemeinschaft, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber von Personalmitgliedern im Bereich des (Hochschul)unterrichts, während es wohl Anwendung findet auf die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber von Personalmitgliedern im Bereich des (Hochschul)unterrichts? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der Artikel XI.1 bis XI.7 des Dekrets vom 13. Juli 2001 über den Unterricht-XIII-Mosaik (nachstehend: Mosaik-Dekret) mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

« Artikel XI.1. § 1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf:

1. die Personalmitglieder im Sinne des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichts;
2. die Personalmitglieder im Sinne des Dekrets vom 27. März 1991 über den Rechtsstatus bestimmter Personalmitglieder des subventionierten Unterrichts und der subventionierten Zentren für Schülerbetreuung;
3. die Personalmitglieder im Sinne des Dekrets vom 13. Juli 1994 über die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft;

[...]

Artikel XI.2. Die in Artikel XI.1 erwähnten Personalmitglieder haben nach den durch die Flämische Regierung festgelegten Modalitäten Anspruch auf die vollständige Erstattung der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zu und von der Arbeit und auf eine monatliche Fahrradentschädigung zu Lasten des Arbeitgebers.

Artikel XI.3. Nach den durch die Flämische Regierung festgelegten Modalitäten werden die durch den Arbeitgeber getragenen Fahrtkosten und Fahrradentschädigungen durch das Ministerium der Flämischen Gemeinschaft erstattet.

Artikel XI.4. In Artikel 3 des Dekrets vom 31. Juli 1990 über den Unterricht, abgeändert durch die Dekrete vom 28. April 1994 und vom 21. Dezember 1994, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 2 Absatz 4 wird die durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 eingefügte Wortfolge ‘ sowie abzüglich des in § 4 erwähnten Beitrags ’ gestrichen.

2. Der durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 eingefügte § 4 wird aufgehoben.

Artikel XI.5. Die folgenden Regelungen werden aufgehoben:

1. Artikel 34 des Dekrets vom 15. Dezember 1993 über den Unterricht-V, abgeändert durch das Dekret vom 21. Dezember 1994;

2. Artikel 67 § 3 des Dekrets vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht, hinzugefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1998.

Artikel XI.6. Die Beteiligungen an den Fahrtkosten der Personalmitglieder im Sinne von Artikel 10 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 22. Juli 1993 über die Beteiligung der Arbeitgeber im Unterrichtssektor an den Fahrtkosten ihrer Personalmitglieder werden zum gleichem Zeitpunkt ausgezahlt wie der Vorschuss auf die Funktionsmittel des folgenden Schuljahres, insofern der Antrag auf Erstattung nicht mit einem Betrug behaftet ist und spätestens am 10. Dezember nach dem Schuljahr, auf das sich die Erstattung bezieht, bei dem Ministerium der Flämischen Gemeinschaft eingereicht wird.

Artikel XI.7. Die Bestimmungen dieses Kapitels treten am 1. Januar 2001 in Kraft, außer

1. Artikel XI.6, der mit 1. September 1998 wirksam wird;

2. Artikel XI.5, der mit 1. März 2001 wirksam wird ».

B.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob die betreffenden Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar seien, insofern gemäß dem fraglichen Artikel XI.3 das Ministerium der Flämischen Gemeinschaft die durch die Hochschulen als Arbeitgeber getragenen Fahrtkosten und Fahrradentschädigungen erstatte, während dies nicht der Fall sei für die durch die Universitäten getragenen Fahrtkosten und Fahrradentschädigungen.

B.3. Der Gerichtshof wird gebeten, zwei Kategorien von Arbeitgebern miteinander zu vergleichen: einerseits die Hochschulen, denen das Ministerium der Flämischen Gemeinschaft die Fahrtkosten und die Fahrradentschädigungen, die sie ihren Personalmitgliedern zahlen

müssen, erstattet, und andererseits die Universitäten, die nicht in den Genuss dieser Erstattungsregelung gelangen können.

B.4.1. In der Begründung zu dem Dekretentwurf, der zu dem Mosaik-Dekret geführt hat, wurden die fraglichen Bestimmungen wie folgt gerechtfertigt:

« Infolge des Unterricht-Kollektivabkommens V werden die Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zu und von der Arbeit vollständig erstattet (statt zur Hälfte). Ab diesem Datum wird auch eine Fahrradentschädigung vorgesehen. Den Schulverwaltungen wird für diese Sozialbeihilfen ein Betrag zusätzlich zu ihrem Funktionshaushalt ausgezahlt. Im Programmdekret zur Begleitung des ursprünglichen Haushalts 2001 war dafür bereits eine getrennte Zuweisung vorgesehen. Dieses Kapitel enthält eine dekretale Rechtsgrundlage für die Verordnungsmaßnahmen bezüglich der Sozialbeihilfen.

Um den Übergang zum neuen System flexibel zu gestalten, ist in Artikel XI.6 die Möglichkeit vorgesehen, die Anträge auf Erstattung der Arbeitgeberbeiträge nach dem alten System zu genehmigen, sofern kein Betrug vorliegt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 729/1, S. 40).

B.4.2. Im zuständigen Ausschuss des Flämischen Parlaments erklärte der Unterrichtsminister:

« Mit dem Dekretentwurf wird ebenfalls eine dekretale Grundlage für die Bestimmung im Unterricht-Kollektivabkommen V bezüglich der Fahrtkosten geschaffen. Durch diese Bestimmung werden die Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zu und von der Arbeit vollständig - statt zur Hälfte - erstattet. Es wird auch eine Fahrradentschädigung eingeführt, wie es bereits zuvor der Fall war für die Beamten des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 729/9, S. 5).

B.4.3. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass mit den fraglichen Bestimmungen das Protokoll « der Verhandlungen 1999-2000, die am 19., 22. und 23. Mai 2000 bezüglich der sektoriellen Sozialprogrammierung für den Sektor ' Unterricht ' der Flämischen Gemeinschaft geführt wurden » zur Ausführung gebracht wird, welches die Flämische Regierung und die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen am 12. Juli 2000 geschlossen haben, d.h. das so genannte Unterricht-Kollektivabkommen V (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 729/1, S. 3). Dieses Abkommen bezieht sich gemäß seinem Punkt I « auf die Personalmitglieder, die aufgrund von Artikel 127 § 1 der Verfassung zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften gehören », einschließlich « der Personalmitglieder im Sinne des Dekrets vom 13. Juli 1994 über die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft ». In dem vorerwähnten Punkt I ist jedoch präzisiert, dass « für die Personalmitglieder der Universitäten ein getrenntes Protokoll 1999-2000 ausgehandelt werden wird ».

B.4.4. Punkt III.4 des vorerwähnten Abkommens bestimmt:

« Für die in Punkt I erwähnten Personalmitglieder werden die vollständige Erstattung der Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zu und von der Arbeit und eine Entschädigung für die Benutzung eines Fahrrads mit Wirkung vom 1.1.2001 vorgesehen.

Hierzu wird ein Betrag von 110,0 Millionen vorgesehen, dem der Betrag der Provision 2000 des subventionierten Unterrichts und ein gleichwertiger Betrag der Dotationen des Gemeinschaftsunterrichts hinzugefügt werden.

Die Gesamtmittel von 189,4 Millionen werden in eine getrennte Zuweisung in den Haushaltsplan eingetragen und entsprechend der Anzahl Unterrichtsstunden/Unterrichtsstunden-Lehrkraft pro Organisationsträger verteilt ».

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen den in B.3 angeführten Kategorien beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Beschaffenheit der Unterrichtsanstalten, die als Arbeitgeber ihren Personalmitgliedern Fahrtkosten und Fahrradentschädigungen zahlen müssen.

B.6. Insofern die fraglichen Bestimmungen bezwecken, die Erstattung der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zu und von der Arbeit und der Fahrradentschädigung, die Arbeitgeber aufgrund der fraglichen Bestimmungen den in Artikel XI.1 des Mosaik-Dekrets erwähnten Personalmitgliedern zahlen müssen, durch das Ministerium der Flämischen Gemeinschaft vorzusehen, ist das Unterscheidungskriterium sachdienlich. Die Personalmitglieder der Universitäten sind nämlich nicht im vorerwähnten Artikel XI.1 erwähnt, so dass die Universitäten ihren Personalmitgliedern aufgrund der fraglichen Bestimmungen die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zu und von der Arbeit und die monatliche Fahrradentschädigung nicht zahlen müssen.

B.7.1. Trotz des Vorstehenden mussten die Universitäten zum Zeitpunkt des Zustandekommens der fraglichen Bestimmungen ebenfalls bestimmte Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel zu und von der Arbeit und für die Fahrradentschädigung übernehmen. Aufgrund der Artikel 104 und 120 des Dekrets vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft in der vor ihrer Ersetzung beziehungsweise Abänderung durch die Artikel 8 und 9 des Dekrets vom 30. Juni 2006 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2006 geltenden Fassung hatten die Personalmitglieder Anspruch auf die gleichen Vergütungen und Zulagen wie diejenigen, die den Personalmitgliedern der Flämischen Gemeinschaft gewährt wurden, darunter eine Vergütung für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz.

Das Protokoll « der Verhandlungen, die am 23. Januar 2001 bezüglich eines Abkommens über die sektorielle Programmierung für die Jahre 1997-1998 für den Sektor ' Unterricht ' der

Flämischen Gemeinschaft geführt wurden», das die Flämische Regierung und die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen am 2. Februar 2001 geschlossen haben, bestimmt außerdem unter Punkt 4:

« Das System der Erstattung der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel für die Fahrten zu und von der Arbeit, so wie es bereits jetzt für die Beamten der Flämischen Gemeinschaft gilt, und die Auszahlung einer Fahrradentschädigung finden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 auch Anwendung auf die Personalmitglieder der Universitäten. Die Flämische Regierung stellt den Universitäten die hierfür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung ».

B.7.2. Im Dekret vom 22. Dezember 2000 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Flämischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2001 wurden unter dem Programm 71.2 und der Zuweisung 1226 nicht aufgegliederte Haushaltsmittel von 383 Millionen vorgesehen zur « Stärkung der Basisfinanzierung der Universitäten ».

In einer Notiz mit dem Zeichen VR/2001/1901/DOC 0036 des Unterrichtsministers an die Flämische Regierung - die dem Schriftsatz der Flämischen Regierung beigelegt wurde - wurde vorgeschlagen, dass die Flämische Regierung das vorerwähnte Protokoll vom 2. Februar 2001 genehmigen sollte. Daraus ergibt sich, dass der vorstehend angeführte Betrag unter anderem für die Finanzierung der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel und die Fahrradentschädigung bestimmt war. In der Notiz wurde diesbezüglich erklärt:

« Außerdem erlegt die Flämische Gemeinschaft auch eine Reihe von Maßnahmen auf, die die Universitäten ausführen müssen. Im Haushalt 2001 wird die Basisfinanzierung der Universitäten um 383 Millionen erhöht. Dieser Betrag wird der Gesamtzuwendung für die Universitäten hinzugefügt, aus der sie unter anderem die Mittel entnehmen können, die notwendig sind, um die Zusatzkosten zu decken, damit ihrem Personal die kostenlose Beförderung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln angeboten werden kann. [...]

Die finanziellen Auswirkungen der vereinbarten Punkte sind sowohl für die Universitäten als auch für die Flämische Gemeinschaft begrenzt. Wie bereits erwähnt wurde, ist im Haushalt 2001 eine Erhöhung der Zuwendung für die Universitäten vorgesehen, um unter anderem die Kosten der Erstattung für die öffentlichen Verkehrsmittel zu decken ».

B.7.3. Durch das Dekret vom 6. Juli 2001 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Flämischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2001 wurde dieser Betrag teilweise auf das Programm 33.2 « Universitätsunterricht » übertragen.

In den Vorarbeiten zu dem vorerwähnten Dekret vom 6. Juli 2001 wurde diesbezüglich Folgendes erklärt:

« Was die Universitäten betrifft, gibt es eine Steigerung infolge der Anpassung der Finanzierung der Universitäten, gemäß dem Beschluss der Flämischen Regierung von Mitte Juli

2000. Diese Steigerung wird jedoch mit dem Sektor der wissenschaftlichen Forschung kompensiert » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 17/1-A, S. 64).

In der Begründung zum Programm 33.2 « Universitätsunterricht » heißt es unter anderem:

«Die Änderungen der Funktionsmittel im Vergleich zu den ursprünglichen Haushaltsmitteln sind auf die Anpassungen entsprechend der neuen Finanzierungsregelung zurückzuführen. Diese Änderungen werden mit den in O.A. 71 PR. 2 B.A. 12.26 aufgenommenen Haushaltsmitteln zur Verstärkung der Basisfinanzierung der Universitäten kompensiert. Die Kompensierung mit diesen Haushaltsmitteln betrifft nicht nur die Erhöhung der Funktionsmittel, sondern ebenfalls die erhöhte Beteiligung an den gesetzlichen und vertraglichen Arbeitgeberbeiträgen und die Subventionierung gewisser Einrichtungen für weiterbildenden Unterricht, wissenschaftliche Forschung und wissenschaftliche Dienstleistungen.

Im Laufe der kommenden vier Jahre (einschließlich 2004) werden die Funktionszuwendungen für die flämischen Universitäten um 250 Millionen belgische Franken erhöht. Es wird beabsichtigt, 2004 insgesamt zwei Milliarden auf angepasste Weise zu verteilen (eine Milliarde aus den bestehenden Funktionsmitteln und eine Milliarde zusätzlicher Funktionsmittel) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 17/1-A, S. 72).

B.7.4. Die Anpassung der Finanzierung der Universitäten, die in den in B.7.3 angeführten Vorarbeiten erwähnt wurde, wurde durch das Dekret vom 7. Dezember 2001 über die Anpassung der Finanzierung der Universitäten der Flämischen Gemeinschaft und Begleitbestimmungen geregelt. Artikel 130 des Dekrets vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 6 des vorerwähnten Dekrets vom 7. Dezember 2001, bestimmt, dass für die Jahre 2001, 2002, 2003 und 2004 die Funktionszuwendung dieser Universitäten folgende Bestandteile umfasst:

- « 1. einen Pauschalbetrag, der gemäß § 2 festgelegt wird;
2. einen zusätzlichen Betrag, der gemäß § 3 zur Ergänzung des Pauschalbetrags festgelegt wird;
3. einen Betrag für die weiterführenden akademischen Ausbildungen, der gemäß § 4 festgelegt wird;
4. ergänzende Mittel, die durch Abkommen zwischen der Flämischen Regierung und den Universitätsbehörden gewährt werden und deren zu verteilender Betrag in § 5 festgelegt wird ».

Die in B.7.2 angeführten Haushaltsmittel, die, wie aus dem in B.7.3 Erwähnten hervorgeht, den Funktionsmitteln der Universitäten hinzugefügt wurden, sind Bestandteil der in Artikel 130 des Dekrets vom 12. Juni 1991 festgelegten Funktionszuwendung.

B.8.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass, obwohl die durch die Universitäten getragenen Fahrtkosten und Fahrradentschädigungen nicht durch das Ministerium der Flämischen Gemeinschaft aufgrund der fraglichen Bestimmungen erstattet wurden, seit dem Haushaltsjahr 2001 eine allgemeine Erhöhung ihrer Funktionsmittel vorgesehen war, um unter anderem die Kosten zu tragen, die sich für die Universitäten aus der Erstattung der Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel und die Auszahlung einer Fahrradentschädigung an ihre Personalmitglieder ergeben.

B.8.2. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden war der in B.2 angeführte Behandlungsunterschied bei dem Zustandekommen des Dekrets vom 13. Juli 2001 vernünftig gerechtfertigt.

B.9.1. Die klagenden Parteien vor dem Staatsrat führen jedoch ferner an, dass seit der Annahme der fraglichen Bestimmungen die Finanzierungsregelung für die Universitäten und die Hochschulen gründlich geändert worden sei, was bedeute, dass zumindest in diesem veränderten Kontext die fraglichen Bestimmungen nun nicht mehr zu rechtfertigen seien.

B.9.2. Durch das Dekret vom 14. März 2008 « über die Finanzierung der Arbeitsweise der Hochschulen und der Universitäten in Flandern » hat der Dekretgeber ein neues Finanzierungssystem für den Hochschulunterricht eingeführt.

B.9.3. Aus den dem Gerichtshof vorgelegten Dokumenten geht hervor, dass infolge dieser neuen Regelung der Behandlungsunterschied zwischen den Hochschulen und den Universitäten hinsichtlich der Vergütung der Kosten für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz im Flämischen Interuniversitären Rat zur Sprache gebracht wurde und dieser das Problem sodann dem Unterrichtsminister unterbreitet hat.

B.9.4. In seiner Antwort vom 28. Juni 2011 an den Flämischen Interuniversitären Rat erklärte der zuständige Minister:

«Ich bin ebenso wie Sie der Meinung, dass die unterschiedliche Behandlung der Universitäten und Hochschulen, insbesondere innerhalb des nunmehr bestehenden Hochschulunterrichts, immer schwieriger zu rechtfertigen ist. Sie verweisen in Ihrem Brief aber selbst bereits auf den heutigen knappen finanziellen Spielraum der Flämischen Behörde. Der begrenzte finanzielle Spielraum hat es nicht ermöglicht, die Problematik der Erstattung für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz an die Universitäten bei der Erörterung des Kollektivabkommens III für den Hochschulunterricht aufzugreifen. Bereits zu Beginn der Gespräche war nämlich deutlich, dass es ein haushaltsneutrales Kollektivabkommen sein würde.

Die Problematik der Erstattung der Kosten für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz an die Universitäten kann bei den Verhandlungen über das Kollektivabkommen IV für den Hochschulunterricht aufgegriffen werden ».

B.9.5. Am 13. Dezember 2013 haben die Flämische Regierung, die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und die Führungsinstanzen des Hochschulunterrichts für die Jahre 2012, 2013 und 2014 ein Abkommen über die sektorielle Programmierung geschlossen, das sich auf den Sektor «Hochschulunterricht» der Flämischen Gemeinschaft bezieht (Kollektivabkommen IV). Dieses Abkommen enthält jedoch keine Regelung bezüglich des Verkehrs zwischen Wohnung und Arbeitsplatz des Personals.

B.10.1. Gemäß Artikel 6 § 3 des vorerwähnten Dekrets vom 14. März 2008 können die Ausgaben im Zusammenhang mit den Sozialbeihilfen für das Personal der Hochschulen und der Universitäten, die zu Lasten der Funktionszuwendung besoldet werden, mit der Funktionszuwendung verrechnet werden.

B.10.2. Da jedoch auch das Dekret vom 13. Juli 2001 anwendbar geblieben ist, können die Hochschulen - im Gegensatz zu den Universitäten - die Kosten für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz vollständig von der Behörde zurückfordern und können sie daher einen zusätzlichen Finanzierungsstrom in Anspruch nehmen, neben demjenigen, der im Dekret vom 14. März 2008 vorgesehen ist. In der Begründung zum Dekretentwurf, der zum Dekret vom 13. Juli 2001 geführt hat, ist ausdrücklich festgelegt, dass die Schulbehörden für die betreffenden Sozialbeihilfen einen Betrag zusätzlich zum Funktionshaushalt ausgezahlt bekommen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2000-2001, Nr. 729/1, S. 40).

B.10.3. Es ist festzustellen, dass zwischen den Universitäten und den Hochschulen weiterhin Unterschiede bestehen hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeihilfen in Bezug auf den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Während das Dekret vom 13. Juli 2001 die Hochschulen verpflichtet, ihrem Personal vollständig diese Kosten zu ersetzen, überlassen die Artikel 104 § 1 und 120*bis* des Dekrets vom 12. Juni 1991 über die Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft es den Universitätsverwaltungen, die Vergütung solcher Kosten festzulegen. Ungeachtet dieser Feststellung geht aus den bei dem Gerichtshof eingereichten Dokumenten hervor, dass die Universitäten verpflichtet sind, gewisse Kosten für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zu vergüten. Außerdem führen die Universitäten an, dass sie selbstverständlich ihrem Personal auf die gleiche Weise wie dem Personal der Hochschulen vollständig die Kosten für den Verkehr zwischen Wohnung und Arbeitsplatz erstatten möchten, wenn die Behörde ihnen - ebenso wie den Hochschulen - dazu die notwendigen Mittel zur Verfügung stellt. Das Fehlen dieser Gleichbehandlung ist im heutigen Kontext des Hochschulunterrichts, in dem es zu einer weiteren Annäherung zwischen Universitäten und

Hochschulen gekommen ist, daher ein Wettbewerbsnachteil für die Universitäten in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber.

B.11. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass zwar für den in B.2 erwähnten Behandlungsunterschied eine vernünftige Rechtfertigung bei dem Zustandekommen des Dekrets vom 13. Juli 2001 bestand, dies jedoch heute nicht mehr der Fall ist.

Somit ist Artikel XI.3 des Dekrets vom 13. Juli 2001 nicht vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 24 der Verfassung, indem die von den Hochschulen getragenen Fahrtkosten und Fahrradentschädigungen durch die Flämische Gemeinschaft erstattet werden, während keine solche Regelung für die Universitäten besteht.

B.12. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist als eine Ausnahme zur deklaratorischen Beschaffenheit des in Vorabentscheidungsstreitsachen gefällten Entscheids anzusehen. Ernsthafte Gründe können es jedoch rechtfertigen, dass dem Gesetzgeber eine Frist gewährt wird, um erneut gesetzgeberisch aufzutreten, was zur Folge hat, dass eine verfassungswidrige Norm während eines Übergangszeitraums anwendbar bleibt.

Die Komplexität des Annäherungsprozesses zwischen den Universitäten und den Hochschulen einerseits und die Haushaltsfolgen, auf die in B.9.4 hingewiesen wurde, andererseits, rechtfertigen es im vorliegenden Fall, dass dem Dekretgeber eine angemessene Frist gewährt wird, um die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben.

B.13. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten ist, dass aber die Folgen der fraglichen Bestimmungen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 aufrechtzuerhalten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel XI.3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2001 über den Unterricht-XIII-Mosaik verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung, insofern die von den Hochschulen getragenen Fahrtkosten und Fahrradentschädigungen von der Flämischen Gemeinschaft erstattet werden, während es für die Universitäten keine solche Regelung gibt.

Die Folgen dieser Bestimmung werden aufrechtzuerhalten, bis der Dekretgeber neue Bestimmungen annimmt, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2014.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. April 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen